

**Stellungnahme der Verkehrskommission
der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft und
des Berufsverbandes der Augenärzte Deutschlands**

Assistenzsysteme und Fahreignung bei Gesichtsfeldausfällen

Stand: 21.01.2025

Die Wiederherstellung der Fahrtauglichkeit durch individuell angepasste Umbauangebote (Assistenzsysteme) in KFZ zu unterstützen ist grundsätzlich wünschenswert. Im Hinblick auf die Mindestanforderungen an die wichtigsten Teilfunktionen des Sehorgans Sehschärfe und Gesichtsfeld muss jedoch festgestellt werden, dass diese Funktionsbeeinträchtigungen bislang durch die derzeit verfügbaren Assistenzsysteme nicht kompensierbar sind. Unter Kompensation wird die Behebung oder der Ausgleich von Leistungsmängeln oder Funktionsausfällen bzw. fahreignungsrelevanten Defiziten durch andere Funktionssysteme verstanden¹.

Dieser Sachverhalt findet in laienmedizinischen Texten nicht immer ausreichend Berücksichtigung.

Bei Kontaktaufnahme durch Betroffene muss der Augenarzt jede Anfrage individuell nach dem jeweiligen Rechtsbezug zum Patientenrechtegesetz (PRG) oder der Fahrerlaubnisverordnung (FeV § 12 und Anlage 6) einordnen:

1. Patient ist bereits in der Augenarztpraxis in medizinischer Betreuung

Orientierende medizinische Beratung gemäß der Vorgaben zur Krankenversorgung aus dem PRG, Behandlungsvertrag usw. Bei Grenzfällen Gesichtsfeldprüfung gemäß den Vorgaben aus der FeV nach Beauftragung durch den Betroffenen zur Fahrtauglichkeitsfeststellung.

2. Patient ist in der Augenarztpraxis nicht bekannt

Nur unter Vorlage aller medizinischen Informationen aus der Regelversorgung wäre eine orientierende medizinische Beratung gemäß den Vorgaben zur Krankenversorgung aus dem PRG, Behandlungsvertrag usw. möglich. Da diese meist fehlen oder unvollständig sind, kann alternativ empfohlen werden, eine augenärztliche Begutachtung der Fahrtauglichkeit in Auftrag zu geben.

3. Prüfung der Mindestanforderungen gemäß FeV-Vorgaben liegt bereits vor

Sofern bereits Ergebnisse einer medizinischen Vorbegutachtung vom Betroffenen vorgelegt werden, kann gegebenenfalls die Qualität der medizinischen Vorbegutachtung hinsichtlich der Gesichtsfeldprüfung dahingehend evaluiert werden, ob die Vorgaben der FeV (§ 12 und Anlage 6) eingehalten worden sind. Anderenfalls ist eine Nachprüfung zu empfehlen, die der Betroffene in Auftrag geben kann.

Sofern es als medizinisch gesichert angesehen werden muss, dass die Mindestanforderungen bei der Gesichtsfeldprüfung gemäß FeV nicht erfüllt sind, muss dem Betroffenen unmissverständlich klar gemacht werden, dass durch den Einbau von Assistenzsystemen und eine „Testung“ durch Unternehmen des KFZ- Gewerbes die Wiederherstellung der individuellen Fahrtauglichkeit nicht erreichbar ist, weil fahreignungsrelevante Funktionsausfälle im Gesichtsfeld nicht kompensierbar sind. Dazu ist neben der FeV auf die Begutachtungsleitlinien zur Krafftahreignung der BAST zu verweisen, welche keinerlei Maßnahmen zur Kompensation einer Funktionsbeeinträchtigung des Gesichtsfeldausfalles bei Grenzwertunterschreitung (nichterfüllte Mindestanforderung) aufführt.

Weitere Informationen sind zu finden:

¹ Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung, Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach, Stand 01. Juni 2022

² Fahreignungsbegutachtung für den Straßenverkehr, Anleitung für die augenärztliche Untersuchung und Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen von DOG und BVA vom März 2019, 7. Auflage

DOG-BVA-Verkehrskommission:

Prof. Dr. Dr. Bernhard Lachenmayr, München (Sprecher)
Dr. Gernot Freißler, Bamberg (Sprecher)
Dr. Siegfried Drosch, Berlin
Dr. Jörg Frischmuth, Köln
Prof. Dr. Klaus Rohrschneider, Heidelberg
Prof. Dr. Johann Roider, Kiel
Prof. Dr. Frank H. W. Tost, Greifswald
Prof. Dr. Helmut Wilhelm, Tübingen

Angaben zu den Interessenkonflikten siehe unten

Tabelle zur Erklärung von Interessen und Umgang mit Interessenkonflikten

Im Folgenden sind die Interessenerklärungen als tabellarische Zusammenfassung dargestellt.

Stellungnahme: Funktionssysteme (Assistenzsysteme) und Fahreignung bei Gesichtsfeldausfällen

	Tätigkeit als Berater*in und/oder Gutachter*in	Mitarbeit in einem Wissenschaftlichen Beirat (advisory board)	Bezahlte Vortrags-/oder Schulungstätigkeit	Bezahlte Autor*innen-/oder Coautor*innenschaft	Forschungsvorhaben/Durchführung klinischer Studien	Eigentümer*inneninteressen (Patent, Urheber*innenrecht, Aktienbesitz)	Indirekte Interessen	Von COI betroffene Themen der Stellungnahme, Einstufung bzgl. der Relevanz, Konsequenz
Drosch, Dr. Siegfried	keine	keine	keine	keine	keine	keine	DOG-Mitglied, BVA-Mitglied, Mitglied der BBAG (Berlin-Brandenburg augenärztliche Gesellschaft)	keine
Freißler, Dr. Gernot	Gerichte, Versicherungen, GUV	keine	BVA / DOG	keine	keine	keine	DOG-Mitglied, BVA-Mitglied	keine
Frischmuth, Dr. Jörg	Flugmedizinischer Gutachter im AeMC der Luftwaffe	nein	nein	nein	nein	nein	DOG-Mitglied, BVA-Mitglied	nein
Lachenmayr, Prof. Dr. Bernhard	BLÄK	ZPA und Zeitschrift für Verkehrssicherheit ZVS	keine	Eigene Bücher bei Thieme und Springer	keine	keine	DOG-Mitglied, BVA-Mitglied	keine
Rohrschneider, Prof. Dr. Klaus	Sozialministerium, Versorgungsämter, Gerichte, Versicherungen	BMAS Vorsitzender Arbeitsgemeinschaft Ophthalmologie beim Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin, ZPA, ASU	Land Baden-Württemberg, BVA, Novartis, Bayer, KVJS	BVA, Gentner Verlag	Novartis, Klinikum Heidelberg	keine	Mitgliedschaft: Sprecher der gemeinsamen DOG/BVA Kommissionen „Recht“ sowie „Ophthalmologische Rehabilitation“, Mitglied der Verkehrskommission von DOG/BVA; Schwerpunkte wissenschaftlicher Tätigkeiten, Publikationen: ophthalmologische Rehabilitation, elektronische Sehhilfen, funduskontrollierte Funktionsdiagnostik, Rechtsophthalmologie Schwerpunkte klinischer Tätigkeiten: ophthalmologische Rehabilitation, erbliche Netzhauterkrankungen, Glaukom, medizinische Begutachtung	keine

	Tätigkeit als Berater*in und/oder Gutachter*in	Mitarbeit in einem Wissenschaftlichen Beirat (advisory board)	Bezahlte Vortrags-/oder Schulungstätigkeit	Bezahlte Autor*innen-/oder Coautor*innenschaft	Forschungs-vorhaben/ Durchführung klinischer Studien	Eigentümer*innen-interessen (Patent, Urheber*innen-recht, Aktienbesitz)	Indirekte Interessen	Von COI betroffene Themen der Stellungnahme, Einstufung bzgl. der Relevanz, Konsequenz
Roider, Prof. Dr. Johann	Verschiedene Ärztekammern und Gerichte	keine	Daiichi Sankyo Deutschland GmbH	keine	keine	keine	Mitgliedschaften: DOG, BVA, RG, VNDA, AAO	keine
Tost, Prof. Dr. Frank	Virtuelle Hochschule Bayern (vhb), Ärztekammern Schlichtungsstelle, Versorgungsämter, MDK, Gerichte	BMAS Mitglied Arbeitsgruppe Ophthalmologie des Ärztlichen Sachverständigenbeirats Versorgungsmedizin	Kostenerstattung als Referent der AAD in Düsseldorf; Kostenerstattung durch TIMUG e. V. DEGUM-Ultraschallkurse	BVA, Consilium, Inphectopharm, CME-Verlag, Bruchhausen, Kaden-Verlag, Springer Nature	Greifswalder Glaukomklinik Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern, Novartis, Redwood, Santen	Nein	Mitglied des Gesamtpräsidiums der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft, Sprecher der gemeinsamen Kommission Recht von DOG und BVA, Mitglied der Verkehrskommission von DOG und BVA, Leiter der Sektion Ophthalmologie der DEGUM, Wissenschaftliche Tätigkeit: Versorgungsforschung, Rechtsophthalmologie und medizinische Begutachtung, Ophthalmopathologie, -pharmakologie; Schwerpunkte klinischer Tätigkeiten: Glaukom, Tränenwege, Okuloplastisch-rekonstruktive Chirurgie	Keine
Wilhelm, Prof. Dr. Helmut	Fa. Chiesi	keine	Théa, Bayer, Ophthalmology Update	Südwest-Verlag	keine	keine	Mitgliedschaften; DOG, BVA	keine